

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

65. Stück, 17.06.1936

# Gesetzblatt

für den

## Freistaat Oldenburg.

### Landesteil Oldenburg.

XLIX. Band. (Ausgegeben den 17. Juni 1936.) 65. Stück.

#### Inhalt:

Nr. 140. Gesetz für das Land Oldenburg vom 6. Juni 1936 zur Ausführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Reich, Ländern und Gemeinden (Oldenburgisches Finanzausgleichsgesetz).

#### Nr. 140.

Gesetz für das Land Oldenburg zur Ausführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Reich, Ländern und Gemeinden (Oldenburgisches Finanzausgleichsgesetz).

Oldenburg, den 6. Juni 1936.

Das Oldenburgische Staatsministerium hat das folgende Gesetz beschlossen:

#### § 1.

(1) Die nach dem Reichsfinanzausgleichsgesetz auf das Land Oldenburg entfallenden Anteile an den Aufkommen an Einkommen- und Körperschaftssteuer werden für die drei Landesstellen vereinnahmt.

(2) Von der Einkommensteuer erhalten die drei Landeskassen vier Siebentel, die Gemeinden drei Siebentel; von der Körperschaftsteuer erhalten die drei Landeskassen drei Siebentel, die Gemeinden vier Siebentel. Der Gemeindeanteil wird nach dem Verhältnis der Einkommen- und Körperschaftsteuer-Rechnungsanteile, die reichsgeseklich jeweils für die Berechnung des Schlüsselanteils des Landes an der Einkommen- und Körperschaftsteuer maßgebend sind, verteilt. Für die Verteilung der Gemeindeanteile werden die Einkommen- und Körperschaftsteuer-Rechnungsanteile der Gemeinden, bei denen Grenzberichtigungen vorgenommen sind, nach dem Verhältnis der Bevölkerungszahl dem Rechnungsanteil der Gemeinden hinzugerechnet, denen infolge Grenzberichtigung Gemeindeteile zugelegt sind.

## § 2.

Das nach dem Reichsfinanzausgleichsgesetz auf das Land Oldenburg entfallende Aufkommen an Grunderwerbsteuer wird für die drei Landeskassen vereinnahmt und von diesen im Landesteil Oldenburg den Amtsverbänden, in den Landesteilen Lübeck und Birkenfeld den Landesverbänden zur Hälfte zugeführt. Die Amtsverbände des Landesteils Oldenburg sowie die Landesverbände der Landesteile Lübeck und Birkenfeld haben einen Zuschlag zur Grunderwerbsteuer in Höhe von 2. v. H. zu erheben.

## § 3.

Die dem Lande Oldenburg nach dem Reichsfinanzausgleichsgesetz zufließenden Anteile an der Umsatzsteuer, der Reichskraftfahrzeugsteuer, der Rennwettsteuer und der Biersteuer sind an die drei Landeskassen abzuführen.

## § 4.

Von den Eingängen an Umsatzsteuer verbleiben zwei Fünftel den Landeskassen, die übrigen drei Fünftel bilden den Gemeindeanteil. Der Gemeindeanteil wird vom Minister des Innern an die Gemeinden und Gemeindeverbände zur Hälfte nach der Bevölkerungszahl und zur Hälfte nach den für die Verteilung der Einkommen- und Körperschaftssteuer maßgebenden Verteilungsschlüsseln (§ 1 Abs. 2 Satz 2) verteilt, und zwar erhalten im Landesteil Oldenburg die Amtsverbände und in den Landesteilen Lübeck und Birkenfeld der Landesverband ein Drittel und die Gemeinden zwei Drittel.

## § 5.

Von dem Ergänzungsanteil an der Einkommen- und Körperschaftssteuer nach § 35 des Reichsfinanzausgleichsgesetzes erhalten die Landeskassen drei Siebentel, die Gemeinden vier Siebentel; der Zusatzergänzungsanteil fällt an den Landesteil Birkenfeld. Von dessen Aufkommen erhalten die Landeskasse Birkenfeld drei Siebentel und der Landesverband Birkenfeld vier Siebentel.

## § 6.

(1) Die Gemeinden sind berechtigt, Zuschläge zur Grundsteuer und zur Gebäudesteuer zu erheben, und zwar

a) im Landesteil Oldenburg:

zur Grundsteuer bis zu 300 v. H.,

zur Gebäudesteuer bis zu 120 v. H.,

b) im Landesteil Lübeck:

zur Grundsteuer bis zu 375 v. H.,

zur Gebäudesteuer bis zu 125 v. H.,

c) im Landesteil Birkenfeld:

zur Grundsteuer bis zu 330 v. H.,

zur Gebäudesteuer bis zu 110 v. H.

der einfachen staatlichen Steuer des Rechnungsjahres.

(2) Die nach § 4 Abs. 2 des Gesetzes über den Staatshaushalt für das Rechnungsjahr 1936 vorgenommene Senkung der landwirtschaftlichen Grundsteuer und Gebäudesteuer kommt für die Berechnung der Zuschläge nicht in Betracht.

#### § 7.

Die nach den Stempelsteuergesetzen der drei Landesteile einkommende Stempelsteuer sowie etwaige als Ersatz für die Stempelsteuer vom Reich dem Land überwiesene Beträge fließen in die Landeskassen.

#### § 8.

(1) Die in den letzten 10 Jahren in Kultur genommenen Flächen sind bis zu 15 ha auf Antrag des Steuerpflichtigen von den Gemeindegzuschlägen zur Grundsteuer freizustellen.

(2) Der Antrag muß innerhalb einer von der Gemeinde zu setzenden Frist gestellt werden, die mindestens 14 Tage, vom Tage der Bekanntmachung an gerechnet, betragen muß.

#### § 9.

(1) Die Gemeinden sind berechtigt, eine Gewerbesteuer nach Maßgabe des Gewerbesteuerrahmengesetzes zu erheben, und zwar in den Gemeinden der Landesteile Oldenburg und Lüneburg bis zu 75 v. H. und im Landesteil Birkenfeld bis zu 65 v. H. des der staatlichen Ertragssteuer zugrundeliegenden Steuermaßbetrages.

(2) Der Umlagesatz erhöht sich um 20 vom Hundert für Versicherungs-, Bank-, Kredit- und Waren-Handelsunternehmungen, die in einer Gemeinde eine Betriebsstätte unterhalten, ohne in dieser Gemeinde ihre Betriebs-

leitung zu haben, für die in diesen Gemeinden belegenen Betriebsstätten (§ 23 Abs. 2 des Gewerbesteuerrahmengesetzes, Filialsteuer).

(3) Steuergegenstände, die im Eigentum des Reiches, des Landes Oldenburg oder einer Gemeinde oder einer anderen Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts stehen, oder deren Erträgnisse ausschließlich dem Reich, dem Lande Oldenburg, den Gemeinden oder anderen Körperschaften, Stiftungen oder Anstalten des öffentlichen Rechts zufließen, sind von der Gewerbeertragssteuer freigestellt.

#### § 10.

Bei der Erhebung von Zuschlägen zu den Steuern von Grundvermögen und bei der Erhebung der Gewerbeertragssteuer darf die Gewerbeertragssteuer höchstens doppelt so stark herangezogen werden wie die Grundsteuer und umgekehrt; bei der Berechnung sind 0,2 v. H. des Steuermessbetrages der Gewerbeertragssteuer 1 v. H. des Grundbetrages der ungesenkten staatlichen Grundsteuer gleichzusetzen.

#### § 11.

Wenn eine Gemeinde anstelle der Zuschläge zur Grundsteuer oder zur Gebäudesteuer oder neben solchen Zuschlägen besondere Steuern vom Grundbesitz erhebt, so gelten die in den §§ 6 und 10 vorgeschriebenen Höchstgrenzen für das Jahresaufkommen der besonderen Steuer oder für den Betrag, der sich aus der Zusammenrechnung des Jahresaufkommens der besonderen Steuer und der Zuschläge ergibt. Das Staatsministerium bestimmt bei der Entscheidung über die Genehmigung der Steuerordnung, ob und wie weit die Höchstgrenze unter Berücksichtigung der Vorschriften des § 8 des Reichsfinanzausgleichs-

gesetzes und der besonderen Verhältnisse der Gemeinde überschritten werden darf.

### § 12.

(1) Die Gemeinden sind berechtigt, Zuschläge zu der Steuer vom bebauten Grundbesitz bis zur Höhe von 100 v. H. der jeweilig zur Hebung kommenden staatlichen Steuerätze zu erheben.

(2) Die Bestimmungen der Gesetze für die drei Landesteile, betreffend die Erhebung einer Steuer vom bebauten Grundbesitz, sind entsprechend anzuwenden. Die in diesen Gesetzen vorgesehene Erstattung und Anrechnung laufender Geldverpflichtungen bleiben jedoch bei der Berechnung der Zuschläge der Gemeinden außer Betracht. Soweit die zu erstattenden oder anzurechnenden laufenden Geldverpflichtungen die staatliche Steuer vom bebauten Grundbesitz übersteigen, ist der Zuschlag der Gemeinden anteilmäßig zu kürzen.

### § 13.

(1) Die Amtsverbände im Landesteil Oldenburg und die Landesverbände in den Landesteilen Lübeck und Birkenfeld sind verpflichtet, bei Veräußerung von Grundstücken auf Grund einer Steuerordnung eine Wertzuwachssteuer zu erheben. Die vom Minister des Innern aufgestellte und veröffentlichte Mustersteuerordnung behält weiterhin Geltung. Änderungen der Mustersteuerordnung können durch den Minister des Innern vorgenommen werden.

(2) Die steuerberechtigten Amtsverbände und Landesverbände müssen die Veranlagung der Steuer im Wege der Vereinbarung durch die Finanzämter vornehmen lassen. In diesem Falle ist die Steuer von den Finanzämtern unbeschadet der im § 33 der Mustersteuerordnung bestimmten Strafmaßstäbe nach den Vorschriften der

Reichsabgabenordnung und den zu ihrer Durchführung, Ausführung, Abänderung usw. ergangenen und noch ergehenden Bestimmungen zu verwalten. Wegen der Zulässigkeit der Rechtsmittel, der Rechtsmittelverfahren und der Kosten des Verfahrens finden dann die Vorschriften der §§ 228 bis 324 der Reichsabgabenordnung Anwendung, jedoch tritt in den Fällen, in denen nach der Reichsabgabenordnung die Zuständigkeit des Reichsfinanzhofes zur Entscheidung begründet ist, an dessen Stelle das Oberverwaltungsgericht Oldenburg, für das Verfahren finden aber auch in diesen Fällen die Vorschriften der Reichsabgabenordnung entsprechende Anwendung.

#### § 14.

(1) Die Gemeinden sind berechtigt, zu Zwecken der öffentlichen Wegeunterhaltung eine durch Statut einzuführende Steuer für die Benutzung der Wege durch Fahrzeuge (Wegesteuer) zu erheben. In Amtsbezirken, in denen Amtswege vorhanden sind, haben neben ihnen die Amtsverbände für ihre Wege dieselbe Berechtigung, ebenso die Landesverbände in den Landesteilen Lübeck und Birkenfeld.

(2) Die Steuer ist in den Landesteilen Oldenburg und Lübeck nach den Bestimmungen der Wegeordnungen dieser Landesteile über die Verteilung der Kosten der Unterhaltung der befestigten Gemeindewege umzulegen, jedoch treten an die Stelle der Gesamtsteuer die Grundsteuer und die Gebäudesteuer. Auch im Landesteil Birkenfeld ist die Steuer nach der Grundsteuer und der Gebäudesteuer umzulegen. Die Steuer ist bei landwirtschaftlichen Betrieben von dem Inhaber des Betriebes zu entrichten.

(3) Bei gewerblichen und anderen nicht landwirtschaftlichen Betrieben, in denen Fahrzeuge gehalten werden, ist die Steuer nach Fahrzeugen oder nach Zugtieren

umzulegen. Das gleiche gilt für gewerbliche Nebenbetriebe der Landwirtschaft, wie Ziegeleien, Brennereien, Molkereien, Torfgräbereien usw., sowie für Privatpersonen, die Fahrzeuge oder Zugtiere halten.

(4) In den Landesteilen Lübeck und Birkenfeld sowie in denjenigen Amtsbezirken, in denen die Wegesteuer von den Amtsverbänden erhoben wird, sind die Gemeinden auf Verlangen der Gemeindeverbände zur unentgeltlichen Mitwirkung bei der Verwaltung der Steuer und zu ihrer Hebung verpflichtet.

#### § 15.

(1) Die Gemeinden und Gemeindeverbände, die eine Wegesteuer nach § 14 eingeführt haben, sind berechtigt, zu Zwecken der öffentlichen Wegeunterhaltung auf Grund eines einmaligen Beschlusses mit Genehmigung des Ministers des Innern Zuschläge zur Grundsteuer und zur Gebäudesteuer in gleicher Höhe, wie sie nach § 14 Abs. 2 für die Wegesteuer vorgesehen sind, zu erheben. Die Vorschriften der §§ 6 und 10 finden keine Anwendung.

(2) Tritt die Steuerpflicht sowohl nach Abs. 1 wie nach § 14 Abs. 1 bis 3 ein, so ist der geringere Steuerbetrag auf den jeweils höheren anzurechnen. Bei landwirtschaftlichen Betrieben ist der Eigentümer insoweit von der Steuerpflicht nach Abs. 1 freizustellen, als ein anderer Betriebsinhaber für denselben Grundbesitz nach § 14 Abs. 2 heranzuziehen ist.

#### § 16.

(1) Die Amtsverbände und die Landesverbände sind verpflichtet, Bergnügungssteuern gemäß den vom Reichsrat erlassenen Bestimmungen über die Bergnügungssteuer zu erheben. Im Landesteil Oldenburg haben die Amtsverbände ihre Gemeinden mit der Hälfte, in den Landes-

teilen Lübeck und Birkenfeld die Landesverbände ihre Gemeinden mit zwei Drittel des örtlichen Aufkommens zu beteiligen.

(2) Die Gemeinden sind verpflichtet, bei der Verwaltung und Hebung der Steuern unentgeltlich mitzuwirken.

#### § 17.

(1) Die Amtsverbände im Landesteil Oldenburg, der Landesverband im Landesteil Lübeck und die Bürgermeistereien im Landesteil Birkenfeld sind verpflichtet, gemäß den Vorschriften des 2. Abschnitts der Verordnung des Reichspräsidenten zur Behebung finanzieller wirtschaftlicher und sozialer Notstände vom 26. Juli 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 311) in der Fassung des § 15 Kapitel 4 der Verordnung des Reichspräsidenten über Maßnahmen auf dem Gebiete der Finanzen, der Wirtschaft und der Rechtspflege vom 18. März 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 109, 115) eine Steuer auf den örtlichen Verbrauch von Bier (Gemeindebiersteuer) auf Grund einer Steuerordnung zu erheben. Die Amtsverbände und der Landesverband Lübeck haben ihre Gemeinden nach der Bevölkerungszahl mit der Hälfte des Aufkommens zu beteiligen; die Städte werden mit dem Doppelten ihrer Einwohnerzahl angesetzt. Die Gemeinden sind verpflichtet, bei der Verwaltung und Hebung der Steuer unentgeltlich mitzuwirken.

(2) Die vom Minister des Innern aufgestellte und veröffentlichte Mustersteuerordnung behält auch weiterhin Geltung. Änderungen der Mustersteuerordnung können durch den Minister des Innern vorgenommen werden.

#### § 18.

Die Amtsverbände im Landesteil Oldenburg, die Landesverbände in den Landesteilen Lübeck und Birken-

feld sind berechtigt, eine Steuer von der Erlangung der Erlaubnis zum ständigen Betriebe der Gastwirtschaft, Schankwirtschaft oder des Kleinhandels mit Branntwein (Schankerlaubnissteuer) auf Grund einer Steuerordnung zu erheben. Soweit Gemeinden bereits eine Schankerlaubnissteuerordnung eingeführt haben, tritt diese mit der Einführung der Steuer durch den Amtsverband — Landesverband — außer Kraft.

## § 19.

Die Amtsverbände im Landesteil Oldenburg, die Landesverbände in den Landesteilen Lübeck und Birkenfeld haben auf die Ausübung der Jagd eine Steuer auf Grund einer Steuerordnung zu erheben. Der Minister des Innern wird ermächtigt für die Landesverbände und die Amtsverbände eine Steuerordnung aufzustellen, die durch Bekanntmachung in den vom Staatsministerium für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Nachrichtenblättern verbindliche Kraft erhält. Änderungen der Steuerordnung können durch den Minister des Innern vorgenommen werden.

## § 20.

(1) Die Gemeinden sind berechtigt, vorbehaltlich der in diesem Gesetz gegebenen Einschränkungen, Steuern, Beiträge, Gebühren jeder Art, Naturaldienste und Kurtaxen durch Statut zu beschließen.

(2) Die Bestimmungen des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 5. März 1897, betreffend Erhebung einer Kurtaxe in Wangerooze, und des Gesetzes für das Fürstentum Lübeck vom 5. März 1900, betreffend Erhebung einer Kurtaxe in Niendorf, Klein-Timmendorfer Strand, Scharbeutz und Haffkrug, und betreffend Bildung eines Ostseebäderfonds, und vom 7. November 1904, betreffend eine Kurtaxe in den zu den Ostseebädern gehörigen Kur- und Badeorten, bleiben unberührt.

(3) Die Amtsverbände und Landesverbände können die Leistung von persönlichen Diensten und Naturaldiensten zur Ausführung von Arbeiten für den Amtsverband oder Landesverband unter Wahrung der Grundsätze der Nachbargleichheit abweichend von den Bestimmungen der Artikel 51 und 52 der Gemeindeordnungen für die Landesteile Oldenburg oder Lüneburg oder des Artikels 72 der Gemeindeordnung für den Landesteil Birkenfeld sowie abweichend von den Vorschriften der Wegeordnungen für die Landesteile Oldenburg und Lüneburg oder des Wegegesetzes für den Landesteil Birkenfeld durch Statut regeln.

#### § 21.

(1) Ist eine Gemeinde trotz äußerster Einschränkung ihrer Ausgaben und trotz voller Ausschöpfung ihrer Einnahmemöglichkeiten außerstande, ihren Haushalt auszugleichen, so muß ihr der übergeordnete Gemeindeverband auf Antrag eine Beihilfe gewähren. Die Beihilfe kann durch Gewährung von Zuschüssen oder Darlehen oder mittels Bereitstellung von Pflegeanstalten oder in sonst geeigneter Weise erfolgen.

(2) Das Staatsministerium erläßt Grundsätze über die Gewährung der Beihilfen.

(3) Gegen die Entscheidung der Gemeinden und Gemeindeverbände über die Gewährung einer Beihilfe kann innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Beschwerde beim Staatsministerium erhoben werden.

#### § 22.

(1) Die Ausgaben der Amtsverbände und Landesverbände und der Bürgermeistereien im Landesteil Birkenfeld sind durch eigene Einnahmen, durch ihre Anteile an Reichs- oder Landessteuern sowie durch ihre eigenen Steuern und Abgaben zu decken.

(2) Ist mit den Einnahmen aus Abs. 1 ein Ausgleich des Haushalts nicht zu erzielen, so ist der Fehlbetrag als Umlage auf die Gemeinden gemäß Abs. 3 zu verteilen oder mit Genehmigung der Gemeindeaufsichtsbehörde durch Zuschläge zu der vom Lande zur Hebung kommenden Wohnungsnutzungssteuer bis zur Höhe des staatlichen Steuersatzes zu decken.

(3) Als Maßstab der Verteilung dienen:

- a) Die Höhe des Zitaufkommens der den einzelnen Gemeinden im vorhergehenden Rechnungsjahre zugewiesenen Anteile an der Einkommen-, Körperschafts- und Umsatzsteuer.
- b) 250 v. H. Zuschlag zur Grundsteuer nach dem Grundbetrag der einfachen staatlichen Steuer des Rechnungsjahres, 100 v. H. Zuschlag zur Gebäudesteuer nach dem Grundbetrag der einfachen staatlichen Steuer des Rechnungsjahres, 60 v. H. des der staatlichen Gewerbeertragssteuer zugrundeliegenden Steuermeßbetrages des Vorjahres. § 6 Abs. 2 dieses Gesetzes gilt entsprechend.
- c) 100 v. H. Zuschlag zur Steuer vom bebauten Grundbesitz nach den im Vorjahre zur Hebung gelangten staatlichen Steuersätzen.
- d) Die Bürgersteuer in Höhe von 1 *RM* je Kopf der Wohnbevölkerung nach der amtlichen Volkszählung des Jahres 1933.

Die Umlage darf 15 v. H. des Gesamtbetrages des Umlagemäßigstabes nicht übersteigen. Diese Begrenzung gilt nicht für die Bürgermeistereien im Landesteil Birkenfeld.

### § 23.

(1) Ist ein Amtsverband im Landesteil Oldenburg oder eine Bürgermeisterei im Landesteil Birkenfeld trotz äußerster Einschränkung der Ausgaben und trotz voller

Ausschöpfung der Einnahmemöglichkeiten außerstande, den Haushalt auszugleichen, so hat der Amtsverband gegen den Landesfürsorgeverband im Landesteil Oldenburg (Landesausgleichsverband) und die Bürgermeisterei gegen den Landesverband Birkenfeld einen Anspruch auf Beihilfe. Die Beihilfe kann durch Gewährung von Zuschüssen oder Darlehen oder mittels Bereitstellung von Pflegeanstalten oder in sonst geeigneter Weise erfolgen.

(2) Das Staatsministerium erläßt Grundsätze über die Gewährung der Beihilfen.

(3) Gegen die Entscheidung des Landesfürsorgeverbandes bzw. des Landesverbandes über die Gewährung einer Beihilfe kann innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Beschwerde beim Staatsministerium erhoben werden.

#### § 24.

Die Ausgaben des Landesfürsorgeverbandes im Landesteil Oldenburg (Landesausgleichsverband) sind, soweit sie nicht durch eigene Einnahmen gedeckt werden, durch Umlagen auf die Amtsverbände aufzubringen. § 22 Abs. 3 gilt entsprechend, jedoch mit der Maßgabe, daß bei der Umsatzsteuer der Gemeinde- und der Amtsverbandsanteil zusammenzurechnen sind.

#### § 25.

Dem Landesfürsorgeverband im Landesteil Oldenburg (Landesausgleichsverband) und den Landesverbänden Lübeck und Birkenfeld werden zur Deckung ihrer Ausgaben zugewiesen:

- a) die noch verbliebenen Reserven aus den bisherigen Notstöcken,
- b) 20 v. H. der vom Reich für jeden Landesteil zur Überweisung kommenden Wohlfahrtshilfe.

## § 26.

(1) Zu den Ausgaben für das Dienst Einkommen der Lehrkräfte an den Volksschulen, Hilfsschulen und Volksschülerweiterungsklassen werden in den Landesteilen Oldenburg und Lüneburg den Gemeinden, in dem Landesteil Birkenfeld den Bürgermeistereien in den Haushalten dafür bereitzustellende Beihilfen aus den Landeskassen gewährt. Die Beihilfen werden nach dem Verhältnis der Summen der Dienst Einkommen, die auf jede Gemeinde (Bürgermeisterei) entfallen und anrechnungsfähig sind, auf die Gemeinden (Bürgermeistereien) verteilt.

(2) Für die Anrechnungsfähigkeit gelten folgende Grundsätze:

1. Berücksichtigt wird das Dienst Einkommen der Zahl von Volksschullehrerstellen, die erforderlich sind, wenn auf 60 Kinder eine Lehrkraft entfällt. Anstelle der Zahl 60 tritt für Stellen von Hilfsschullehrern die Zahl 30, für Stellen von Lehrern an Volksschülerweiterungsklassen die Zahl 45.

Stichtag für die Berechnung der Schülerzahl und für die Berechnung der Dienst Einkommen der Lehrkräfte ist der 15. Mai des Rechnungsjahres.

2. Schulkinder einer Gemeinde, die eine Volksschule, eine Hilfsschule oder Volksschülerweiterungsklassen einer anderen Gemeinde oder eine gemeinsame Schule besuchen, werden bei der Berechnung nach Ziffer 1 der Aufnahmegemeinde oder der Gemeinde zugerechnet, in der die gemeinsame Schule liegt.
3. Ist die Zahl der Kinder der Volksschulen einer Gemeinde durch 60 nicht teilbar, so wird angenommen, daß die nächsthöhere durch 60 teilbare Zahl von Kindern vorhanden wäre. Ziffer 1 Satz 2 gilt entsprechend.
4. Sind in einer Gemeinde Volksschulen verschiedener Bekenntnisse vorhanden, so sind die erforderlichen Lehrer

stellen für die Schulen jedes Bekenntnisses gesondert zu berechnen.

5. Die gesonderte Berechnung nach Ziffer 4 gilt entsprechend für Landgemeinden und Stadtgebiete, die wegen räumlicher Entfernung oder unzulänglicher Wegeverbindungen mehrere Schulen desselben Bekenntnisses unterhalten müssen.
6. Stellen und Dienst Einkommen von Lehrern, die an Schulen mehrerer Gemeinden beschäftigt sind, sind den Gemeinden anteilmäßig anzurechnen.
7. Durch Beschluß des Staatsministeriums können beim Vorliegen besonderer Verhältnisse ausnahmsweise unter Abweichung von den vorstehenden Grundsätzen weitere Lehrkräfte angerechnet werden. Als Stichtag gilt der 15. Mai des Rechnungsjahres.
8. Von dem gesamten Dienst Einkommen der Volksschullehrer jeder Gemeinde bleibt der nach dem Verhältnis der Gesamtzahl der Lehrerstellen zu der Zahl der nicht anrechnungsfähigen Lehrerstellen zu berechnende Teil unberücksichtigt. Dies gilt für das Dienst Einkommen der Hilfsschullehrer und der Lehrer an Volksschülerweiterungsklassen entsprechend.
9. Das Dienst Einkommen der technischen Lehrkräfte wird berücksichtigt, soweit sie vom Minister der Kirchen und Schulen bzw. den Regierungspräsidenten nach dem Stande vom 15. Mai des Rechnungsjahres als notwendig anerkannt werden.

(3) Aus den für staatliche Beihilfen zu den Dienst einkommen der Volksschullehrer im Haushalt der drei Landesklassen zur Verfügung gestellten Summen können jungen Lehrkräften vorweg Unterhaltszuschüsse nach Richtlinien gewährt werden, die vom Minister der Kirchen und Schulen aufgestellt werden.

## § 27.

In die Haushalte der Landeskassen sind zum Lastenausgleich wegen der Kosten der für einen Staatszuschuß anerkannten höheren Schulen, höheren Bürger-, höheren Mädchen- und Mittelschulen der Gemeinden und der Volksschulhausbauten sowie der Berufs-, Handels- und höheren Handelsschulen, der landwirtschaftlichen Schulen und der Wanderhaushaltungsschulen der Gemeinden und Gemeindeverbände Beträge einzustellen, die nach den dafür aufzustellenden Grundsätzen zu ermitteln sind.

## § 28.

(1) Zum Ausgleich für die Volksschullasten wird für jeden Landesteil ein Ausgleichsstock gebildet, aus welchem die Ausgaben der Gemeinden (Bürgermeistereien) für persönliche, nach § 26 Abs. 1 und 2 anrechnungsfähige Volksschullasten, die ihren Anteil an der Reichseinkommen- und Körperschaftsteuer übersteigen und durch Staatszuschuß nicht beglichen werden, zu decken sind.

(2) Der Ausgleichsstock wird begrenzt für den Landesteil Oldenburg auf 85 v. H. und für den Landesteil Birkenfeld auf 50 v. H. des durch den Staatszuschuß und den Gemeindeanteil an der Reichseinkommen- und Körperschaftsteuer nicht gedeckten Aufwandes.

(3) In den Ausgleichsstock fließen:

1. der Anteil der Gemeinden an dem Ergänzungsanteil nach § 35 des Reichsfinanzausgleichsgesetzes,
2. ein Drittel des Gesamtgemeindeanteils an der Umsatzsteuer.

(4) Etwaige für den Ausgleichsstock nach Abs. 1 und 2 nicht benötigte Beträge werden gemäß § 1 Abs. 2 dieses Gesetzes auf die Gemeinden verteilt.

## § 29.

(1) Die durch Zuschüsse nicht gedeckten persönlichen

Volksschullasten der Bürgermeistereien im Landesteil Birkenfeld sind wie folgt aufzubringen:

1. durch Schulstellenbeiträge der Gemeinden:
  - a) in Höhe von jährlich 900 *R.M.* für jede von der oberen Schulbehörde als notwendig anerkannte Lehrerstelle,
  - b) in Höhe des nach § 26 Abs. 2 Ziffer 8 zu errednenden Durchschnittsbetrages des Dienst Einkommens für jede von der oberen Schulbehörde nicht als notwendig anerkannte Lehrerstelle,
2. durch eine Vorbelastung der Gemeinden in Höhe von 20 v. H. der ordentlichen Reineinnahmen aus dem eigenen Vermögen der Gemeinden,
3. der Rest durch Umlagen nach § 22.

(2) Der Regierungspräsident in Birkenfeld bestimmt, was als Reineinnahme im Sinne von Abs. 1 Ziffer 2 zu gelten hat.

### § 30.

(1) In den Steuerstatuten kann bestimmt werden, daß die §§ 160 bis 227 der Reichsabgabenordnung oder einzelne Vorschriften aus ihnen sinngemäß Anwendung finden sollen.

(2) Wegen Steuerhinterziehung (§ 396 Reichsabgabenordnung) können Geldstrafen bis zum fünffachen Betrage der hinterzogenen Steuer angedroht werden. Auf das Strafrecht und das Strafverfahren müssen die Vorschriften der §§ 391 bis 476 der Reichsabgabenordnung für entsprechend anwendbar erklärt werden, soweit sie nicht unmittelbar Anwendung finden.

(3) Gemeindeabgaben (Steuern, Beiträge, Gebühren) verjähren in 5 Jahren; die Verjährung beginnt mit dem Ablauf des Rechnungsjahres, in dem der Anspruch entstanden ist. Im übrigen finden auf die Ver-

jährung die Vorschriften der Reichsabgabenordnung entsprechende Anwendung.

§ 31.

(1) Die Bestimmungen dieses Gesetzes treten mit Wirkung vom 1. April 1936 in Kraft. Das Oldenburgische Finanzausgleichsgesetz vom 22. Februar 1935 tritt mit dem gleichen Tage außer Kraft.

(2) Satzungen der Gemeinden und Gemeindeverbände über Steuern und andere Abgaben, die auf Grund der den Bestimmungen dieses Gesetzes entsprechenden Bestimmungen früherer Finanzausgleichsgesetze ohne zeitliche Beschränkung erlassen worden sind, behalten ihre Gültigkeit. So weit in diesen Satzungen auf Bestimmungen früherer Finanzausgleichsgesetze Bezug genommen worden ist, finden die Bestimmungen dieses Gesetzes sinngemäß Anwendung.

§ 32.

Das Staatsministerium erläßt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen.

Oldenburg, den 6. Juni 1936.

**Staatsministerium.**

(Siegel.)

**Pauly.**

Im Namen des Reichs verkünde ich das vorstehende Gesetz, dem die Reichsregierung ihre Zustimmung erteilt hat.

Oldenburg, den 6. Juni 1936.

**Der Reichsstatthalter.**

(Siegel.)

**Röver.**